Leistung	Versicherung	Weitere Details
Türöffnungs-Service	24/7 Handwerkersoforthilfe (Seite 8)	§ 4 Schlüsseldienst im Notfall (Seite 8)
Karten-Sperr-Service	Portmonee-Schutz (Seite 8)	§ 4 Kartensperrung (Seite 8)

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für das Versicherungspaket zum Kontomodell moingiro! Leichte Brise

2020

Gültig ab: 01.07.2020
Stand 22.07.2022

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was beachtet werden muss, um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen. Dieses Dokument ist sehr sorgfältig aufzubewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber des Kontomodells moingiro! Leichte Brise zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Inhaber des Versicherungspakets rechtzeitig informiert.
Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).
Die Mehrwerk GmbH ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer. Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

Beide nachfolgend „Assistance“ genannt.

Die Assistance ist direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistance-Leistungen und Versicherungsansprüchen.
Der Versicherer erklärt, dass er sich gegenüber der AXA Assistance Deutschland GmbH und der Inter Partner Assistance Service GmbH abgegebene Erklärungen zurechnen lässt.

Die Inanspruchnahme der Leistungen ist vorab mit der ganzjährig erreichbaren Notrufzentrale unter der nachfolgend genannten Telefonnummer abzustimmen. Die Rechte und Pflichten des Inhabers des Versicherungspakets sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an den „Kontoinhaber“ oder an die „begünstigte Person“ wendet.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Informationen zum Versicherer
Sitz und ladungsfähige Anschrift des Versicherers Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland ist Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln. Die Handelsregisternummer ist HRB 89668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

§ 2 Anwendbares Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 3 Vertragssprache
Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Vertragsgegenstand
Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber des Kontomodells moingiro! Leichte Brise.
Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

§ 5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
5.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem wirksamen Zustandekommen des Kontovertrages mit der Sparkasse Holstein.
Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist an die Laufzeit des Kontovertrages mit der Sparkasse Holstein gebunden. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
5.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrages mit der Sparkasse Holstein.

§ 6 Begrenzung der Leistungen
6.1 Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten bei der Sparkasse Holstein, kann die Leistung immer nur aus einem Konto geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Konten addieren sich in keinem Fall.
6.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 7 Begünstigte Person
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Leichte Brise abgeschlossen hat. Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.

§ 8 Subsidiarität
Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die begünstigte Person hat alles ihr Mögliche und

Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 9 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

9.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen **und**

b) der Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen sowie Belege einzureichen.

9.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die begünstigte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;

10.2 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich weiterer begünstigter Personen, sofern relevant, obliegt der begünstigten Person.

Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil C genannten Versicherungen zu beachten.

§ 11 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

11.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

11.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat**.**

§ 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform und sind an folgende Adresse zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (Oder)

Die Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 13 Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutzes

13.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlenenergie, Naturkatastrophen, Erdbeben, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche

Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die das Benutzen von nuklearen, chemischen, oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringen, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesem Schaden oder diesen Kosten beitragen. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

13.2 Der Versicherer erteilt keine Deckungszusagen oder leistet keine Schadenzahlungen und haftet nicht für Zusagen und Erteilungen von Leistungen, sofern diese Zusagen oder Leistungen ihn oder eine seiner Mutter- bzw. Konzerngesellschaften einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung durch Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- und Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Regelungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzt.
Ungeachtet dessen, sind solche Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze und Regulierungen des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten von Amerika für den Versicherer nur rechtlich bindend, sofern diese und deren Anwendung nicht gegen Europäische oder Deutsche Rechte und Bestimmungen verstoßen.

13.3 Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die begünstigte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.

13.4 Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:
a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

§ 14 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der begünstigten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

§ 15 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche der begünstigten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die begünstigte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 16 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Versicherungsbedingungen nichts anderes festgelegt ist.

16.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die begünstigte Person eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

16.3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Tageskurs, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt der vom Bundesverbands deutscher Banken veröffentliche Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die begünstigte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil C zu beachten.

§ 17 Rechte im Schadenfall

Die Ausübung der Rechte im Schadenfall kann nur die begünstigte Person für sich gegenüber dem Versicherer geltend machen. Die darüber hinaus versicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, sofern in den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Aufrechnung
Die begünstigte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19 Datenschutz
Die begünstigte Person und die darüber hinaus mitversicherten Personen genießen als versicherte Personen Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages, den die Mehrwerk GmbH als Versicherungsnehmerin mit der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, als Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrages ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland, die datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Inhaber des Versicherungspakets erhält zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

§ 20 Beschwerdeverfahren
Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden bestehen, kann der Inhaber des Versicherungspakets zur Lösung des Problems sich auf folgendem Weg beschweren.
Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder)
Oder per Email an Customer-Care@axa-assistance.de.

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte der Inhaber des Versicherungspakets mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0; Telefax: 0228 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de

Financial Services and Markets Authority (FSMA), Rue de Congrés/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, Telefon: +3222205211, E-Mail: Kontaktformular unter: https://www.fsma.be/en/contact

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Teil B: Definitionen

Begünstigte Personen
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Leichte Brise abgeschlossen hat. Der unten beschriebene Versicherungsschutz ist obligatorisch in dem Kontomodell enthalten.
Verpflichtungen (z. B. Obliegenheiten), die die begünstigte Person zu erfüllen hat, sind bei Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter oder bei Tod von ihrem Rechtsnachfolger zu erfüllen.

Online-Händler
Online-Händler ist ein Händler mit Firmensitz oder einer Niederlassung in der Europäischen Union, der den versicherten Gegenstand im Internet auf Webseiten verkauft. Als Sitz gilt die im Impressum der Webseite genannte Postadresse, über die mit dem Händler in Kontakt getreten werden kann.

Unverzüglich
Meint ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Entscheidend ist hier nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns.

Versicherer
Inter Partner Assistance S.A. (IPA)
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum von 12 Monaten ab Abschluss des Kontomodells moingiro! Leichte Brise.

Versicherungsnehmer
Dies ist die Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld.

Versicherungszeitraum
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Kontomodells moingiro! Leichte Brise. Er endet, wenn der Kontoinhaber das Kontomodell wechselt oder kündigt.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen

Besondere Versicherungsbedingungen zur 24/7 Handwerkersoforthilfe

§ 1 Inhalt der 24/7 Handwerkersoforthilfe
Der Versicherer gewährt der begünstigten Person eine 24/7 Handwerkersoforthilfe für die unter § 4 aufgeführten Leistungen.

§ 2 Begünstigte Person und versicherter Haushalt
2.1 Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Leichte Brise abgeschlossen hat, sowie jede Person, die mit diesem am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt.
2.2 Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der begünstigten Person. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i. S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§ 3 Versicherungssumme
3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. EUR 500 je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500 hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 4 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

§ 4 Versicherungsumfang

Schlüsseldienst im Notfall
Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, der Schlüssel abgebrochen, das Schloss defekt ist oder der Leistungsberechtigte sich ausgesperrt hat, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500 je Versicherungsfall.

Besondere Vertragsbedingungen zum Portmonee-Schutz

§ 1 Vertragsgrundlage
Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Gegenstand des Portmonee-Schutz
2.1 Der Versicherer erbringt die in § 4 aufgeführten Leistungen. Übernommen werden jeweils die nachweislich entstandenen Kosten bzw. die Kosten der von uns beauftragten Dienstleister, sofern relevant.
2.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 3 Begünstigte Person
Begünstigte Person ist der Kontoinhaber, der das Kontomodell moingiro! Leichte Brise abgeschlossen hat.

§ 4 Kartensperrung
Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten leistet der Versicherer der begünstigten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer informiert die begünstigte Person über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden.

§ 5 Obliegenheiten

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Karteninhaber ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit seines Portmonees, seines Bargelds, seiner Dokumente und Karten sowie der jeweiligen PINs zu gewährleisten und die PINs vertraulich zu halten. Er ist verpflichtet, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls möglichst niedrig zu halten, und insbesondere die üblichen Verhaltensregeln zur Gefahrvermeidung oder Gefahrenminderung zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten durch dritte Personen darf der Karteninhaber nicht hinnehmen.

5.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Karteninhaber ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;

b) unverzüglich Anzeige bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu erstatten, sofern Dokumente oder Karten gestohlen wurden bzw. verloren gegangen sind;

c) im Verlustfall zusätzlich das nächstgelegene bzw. zuständige Fundbüro zu informieren;

d) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;

e) alle für den Versicherungsfall notwendigen Weisungen von dem Versicherer zu beachten;

f) dem Versicherer die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen einzureichen, insbesondere den Polizeibericht im Falle einer Anzeige sowie die Rechnungen für die Wiederbeschaffungskosten;

§ 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

Es gilt Teil A, §11 dieser Bedingungen.

§ 7 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

a) Vermögensfolgeschäden, welche durch den Verlust von Kreditkarten oder Dokumenten entstehen,

b) Schäden, die aus Vorsatz resultieren,

c) Schäden, die durch eine verspätete Meldung des Schadensfalls an den Versicherer entstehen,

d) Kosten, die entstehen durch Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Epidemien und Pandemien, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.